

§ 2

Aufnahme von Absolventen der 12. Klasse der Oberschulen

Der Abs. 3 des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 771) erhält folgende Fassung:

„(3) Für Absolventen der 12. Klasse der Oberschulen gibt das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, im Einvernehmen mit den j

I fachlich zuständigen Ministerien besondere Richtlinien über Voraussetzungen und Zulassung zum Studium an den Fachschulen heraus.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 424.

— Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Altstoff- und Lebensmittelhandel —

Vom 14. Juli 1955

Auf Grund des § 1 Abs. 6 der Anordnung vom 14. Juli 1955 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Ankauf von gebrauchten Flaschen und Gläsern sind an den Ablieferer folgende Preise zu zahlen:

Sorte	Inhaltsmaß Liter	Haushalts-Gaststätten-Abholung DM	Selbstanlieferung DM	Einzelhandel DM	Altstoffsammler DM	Großhandel unsortiert DM	Großhandel sortiert DM
1	2	3	4	5	6	7	8
Weinflaschen							
Weißwein-, komb. Wein-, Rotwein-, Sektflaschen	0,33 bis 1,0	0,05	0,10	0,12	0,15	0,18	0,21
Spirituosenflaschen Weinbrand-, Focking-, Kabinett-, kantige Likör-, Steinhägerflaschen (Krukeform), Kronenkorkflaschen							
Spirituosen-Taschenflaschen bis.....	0,25	0,04	0,04	0,05	0,06	0,08	—
Industrie-Konservengläser sowie Weithalskonservengläser mit 68-mm- und 85-mm-Mündung mit und ohne Deckel	0,60 I 0,90 J	0,05	0,10	0,12	0,15	0,18	0,21
	0,30) 0,45 /	0,05	0,05	0,07	0,09	0,11	0,13
Marmeladen- und Honiggläser * mit 68-mm- und 82-mm-Gewinde	500 g I und 250 g I	0,05	0,05	0,07	0,09	0,11	0,13
Kunststoffdeckel hierfür gut erhalten und gereinigt		0,02	0,02	0,03	0,04	0,05	—
Großgläser							
Ballons, Gärf Flaschen und ähnliche Zylinder-, Weithals-, Roll- und Standflaschen jeden Inhaltsmaßes mit und ohne Stopfen je 1 Liter		0,10	0,10	0,10	0,13	0,18	—

(2) Die Preise gelten als Festpreise; sie gelten für gereinigte und nicht mündungs- oder bodenbeschädigte Flaschen und Gläser.

Die vorstehenden Festpreise verstehen sich für die Haushalte und Gaststätten gemäß Spalte 3 ab Anfallstelle,

die Haushalte und Gaststätten gemäß Spalte 4 frei Sammelstelle.

den Einzelhandel gemäß Spalte 5 ab Anfallstelle,

den Altstoffsammler gemäß Spalte 6 frei Großhandel,